



Beitragsordnung 2026

Mitgliedsbeiträge

1. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich zu Beginn eines Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig. Sie werden von der Geschäftsstelle im Bankeinzugsverfahren eingezogen.

2. Folgende Beitragsklassen werden gebildet: (Beiträge pro Monat)

Klasse 1	Behinderte	7,00 Euro
Klasse 3	Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.....	8,50 Euro
Klasse 4	Erwachsene ab dem 19. Lebensjahr.....	16,00 Euro
Klasse 5	Beitragszahler nach Klasse 4, die sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung befinden oder Grundwehr- oder Zivildienst leisten sowie Studierende	9,50 Euro (nur mit gültiger Bescheinigung, längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)
Klasse 7	Ehepaare, Familien oder Einzelpersonen mit mehreren minderjährigen Kindern.....	20,00 Euro
Klasse 8	Ehe- und Lebenspartner von Beitragszahlern nach Klasse 7	beitragsfrei
Klasse 9	minderjährige Kinder von Beitragszahlern der Klasse 7.....	beitragsfrei
Klasse 10	Ehrenmitglieder ab dem auf die Ernennung folgenden Beitragsmonat ..	beitragsfrei

3. Voraussetzung für die Beitragsklasse 5 ist, dass bis zum Quartalsende vor dem neu einzustufenden Quartal eine schriftliche Bescheinigung bei der Geschäftsstelle des Vereins vorliegt. Später eingehende Anträge können erst ab dem folgenden Quartal berücksichtigt werden, sofern die Bescheinigung dann noch Gültigkeit hat. Die Zuordnung zur Beitragsklasse 5 gilt längstens bis zu dem Beitragsjahr, in dem die Voraussetzungen entfallen oder das 25. Lebensjahr vollendet wird. Das Vorliegen von Behinderungen, welche die Einstufung in Beitragsklasse 2 rechtfertigen, ist ausschließlich durch einen Schwerbehindertenausweis des Versorgungsamtes nachzuweisen.

4. Das Mitglied ist verpflichtet, die Geschäftsstelle über den Wegfall der Voraussetzungen zu unterrichten.

5. Eine Stundung bzw. ein Erlass kann in Härtefällen auf schriftlichen Antrag vom Vorstand gewährt werden, jedoch nicht über das Geschäftsjahr hinaus.

6. Studierende können im Rahmen eines Auslandsaufenthalts für maximal 12 Monate beitragsfrei gestellt werden.

Aufnahmegebühr

1. Für die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Sie beträgt für Kinder, Jugendliche und in Ausbildung befindliche Erwachsene 7,50 Euro, sonst 15,00 Euro. Diese Aufnahmegebühr ist mit dem Antrag auf Aufnahme fällig.

Beitragsrückstand

1. Ist der vierteljährliche Beitrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Beitragseinzug beim Verein eingegangen, dann wird das betreffende Vereinsmitglied gemahnt. Für die einzelne Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 EUR erhoben.

2. Gehen die Mitgliedsbeiträge nicht fristgerecht ein, kann das Mitglied zusätzlich mit Verzugszinsen in Höhe von 3 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank belastet werden.

3. Ist der Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Quartalsbeitrag trotz dreimaliger Mahnung nicht beglichen, so wird beim Amtsgericht ein Mahnbescheid beantragt. Außerdem führt dies unter Beachtung von §5 der Vereinssatzung zum Ausschluss des betreffenden Mitglieds aus dem Verein.

Inkrafttreten

Die Anpassung der Beitragsklassen wurde am 10.07.2026 in der Mitgliederversammlung beschlossen und gilt ab 01.01.2026.